

Gemeinsame Förderbekanntmachung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Rahmen des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ vom 22. Dezember 2023

(in der ab 17. Januar 2024 gültigen Fassung)

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der vorliegenden Förderbekanntmachung im Rahmen des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ ist die Schaffung von bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum zu beschleunigen und das klimagerechte Bauen und Sanieren sowie den klimagerechten Betrieb von Gebäuden voranzutreiben. Hierzu sollen insbesondere Innovationsimpulse für das Planen und Bauen von morgen gesetzt, die digitale Transformation in den Bereichen des Planens und Bauens vorangebracht und die Fachkräftegewinnung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung gefördert werden.

Ein Bestandteil des Strategiedialogs ist die Förderung von Projekten, die diese Ziele verfolgen und denen durch die Möglichkeit der Skalierung das Potenzial innewohnt, möglichst schnell in der praktischen Anwendung breitgefächerte Erfolge zu erzielen.

Dies können sein:

- Vorhaben, die dazu beitragen, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Baden-Württemberg zu beschleunigen, d. h. Vorhaben, die breitenwirksame Impulse geben, um Kosten im Wohnungsbau zu senken, Wohnraumpotenziale im Bestand zu aktivieren und/oder Prozesse zur Herstellung von zusätzlichem Wohnraum beschleunigen.
- Vorhaben, die dazu beitragen, klimagerechtes Bauen und Sanieren sowie einen klimagerechten Betrieb von Gebäuden zum Standard zu machen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Unterstützung von Maßnahmen, die eine nachhaltige Transformation des

Gebäudebestands voranbringen und über die reine Baukostenbetrachtung hinaus eine breitenwirksame Betrachtung von Lebenszykluskosten befördern. Aber auch Maßnahmen, die einen Beitrag leisten zur Realisierung einer durchgängigen und konsequenten Kreislaufwirtschaft in der Bau- und Immobilienwirtschaft in Baden-Württemberg.

- Vorhaben, die dazu beitragen, innovative Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle schneller an den Markt oder innovative Prozesse schneller in die betriebliche Umsetzung zu bringen. Das gilt besonders auch im Bereich wichtiger Zukunftstechnologien mit großen Marktpotenzialen und für Innovationen im Bereich des ökologischen, klimagerechten Bauens. Hierbei stehen auch Maßnahmen im Fokus, die auf die Förderung von Fachkräfte- und Kompetenzaufbau sowie den breitenwirksamen Wissens- und Erkenntnistransfer abzielen.

1.2 Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K);
- dem § 12 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
- dem Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, Seiten 1 bis 78) (AGVO) in der Fassung der Verordnung

(EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167 vom 23. Juni 2023 S.1-90) für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;

- der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO, Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/02831, 15.12.2023) für Modell- und Transferprojekte;
- dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Rahmen“, EU-ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) in der Fassung vom 28. Oktober 2022 (EU-Abl. C 414/01/2022 vom 28. Oktober 2022).

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Bekanntmachung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die vorliegende Förderbekanntmachung sind insgesamt Fördermittel in Höhe von 2 Mio. Euro vorgesehen, die der Landtag von BW beschlossen hat.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden sollen insbesondere Modell- und Transferprojekte (wie z.B. Evaluationsuntersuchungen; Vorhaben zu modellhaften Entwicklung und ggf. Erprobung innovativer Lösungen in allen vom SDB relevanten Bereichen, z.B. Bildungs- und Wissenstransferprojekte, digitale Lösungen und Konzepte, die Skalierung von Innovationen ermöglichen) sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Die Skalierbarkeit und Breitenwirksamkeit der gewonnenen Erkenntnisse und Innovationen in der Praxis haben dabei einen hohen Stellenwert. Mit dem jeweiligen Fördervorhaben sollte ein klarer Mehrwert für das Land Baden-Württemberg hinsichtlich der Schaffung von bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum, dem klimagerechten Bauen,

Sanieren und Betreiben von Gebäuden sowie der Transformation und Digitalisierung der Bauwirtschaft geschaffen werden und es muss jeweils ein Bezug zu Baden-Württemberg bestehen.

- 2.2. Mit der Förderung werden wirkungsvolle Anreize gesetzt, Forschungsaktivitäten zu erhöhen und marktgängige Innovationen zu entwickeln, insbesondere im Bereich der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Baden-Württemberg sowie in Zukunftsfeldern wie zum Beispiel klimagerechtes und digitalgestütztes Bauen, Sanieren und Betreiben von Gebäuden.

3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum der Auszahlung der Beihilfe ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen (nachfolgend: Unternehmen);
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen, die zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum der Auszahlung der Beihilfe mit Sitz in Baden-Württemberg haben (nachfolgend: Forschungseinrichtungen);
- Städte, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (unter anderem Zweckverbände) sowie Landkreise in Baden-Württemberg;
- Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft gem. §8 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Im Sinne dieses Förderaufrufs werden diesen insbesondere zugerechnet: Kammern, Wirtschafts- und Berufsverbände, Vereine, Gewerkschaften, Wirtschaftsfördereinrichtungen und gemeinnützige Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg;

- kommunale Unternehmen sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer Stadt oder Gemeinde oder eines Landkreises in Baden-Württemberg bzw. des Landes Baden-Württemberg stehen (im Folgenden: „Kommunale Unternehmen“), sofern diese bzw. dieser ihr bzw. sein Einvernehmen zur Antragstellung erteilt.
- 3.2. Gefördert werden können Einzel – oder Konsortialvorhaben von antragsberechtigten Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Städten, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (unter anderem Zweckverbänden) sowie Landkreisen, Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft in Baden-Württemberg, und kommunalen Unternehmen.
- 3.3. Konsortialvorhaben müssen in wirksamer Zusammenarbeit von mehreren antragsberechtigten Zuwendungsempfängern durchgeführt werden. Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette in einer ausgewogenen Partnerschaft kooperieren (Konsortialpartner). Die Zusammensetzung der am Vorhaben beteiligten Konsortialpartner unterliegt dabei keiner Vorgabe. Im Rahmen von Konsortialvorhaben müssen alle Partner anteilig innovative Leistungen erbringen und die Ergebnisse gemeinsam verwerten wollen. Die Konsortialpartnerregeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und bestimmen eine konsortialführende Einrichtung.
- 3.4. Die Kooperationsvereinbarung für Konsortialvorhaben muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- Beschreibung und Zielstellung des Projekts;
 - Bestimmung der konsortialführenden Einrichtung;
 - Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der beteiligten Konsortialpartner am Gesamtaufwand des Projekts;

- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Konsortialpartner einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten;
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung von Projektergebnissen.

3.5. Die antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen müssen über das notwendige betriebswirtschaftliche Potential zur erfolgreichen Durchführung des Projektes verfügen und dieses nachweisen.

3.6. Nicht antragsberechtigt für auf Grundlage des Art. 25 AGVO freigestellte Beihilfen sind Unternehmen und Einrichtungen;

- die ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO sind;
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Einrichtungen und, sofern die antragstellende Einrichtung eine juristische Person ist, für Inhaber juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- die einem Sektor nach Artikel 1 Absatz 3 AGVO zuzuordnen sind;
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.7. Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden, sofern kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt wurde oder
- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss einen Bezug zum Land Baden-Württemberg haben und überwiegend von den Antragstellern selbst durchgeführt werden;
- Der Antragsteller muss über das notwendige spezifische Fachwissen beziehungsweise das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss auch bei Projektdurchführung in allen Bereichen der antragstellenden Einrichtung sichergestellt sein;
- der Umsetzungszeitraum beträgt im Regelfall bis zu 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Die Vorhaben müssen bis spätestens 30. Juni 2025 abgeschlossen sein;
- der geplante Vorhabenbeginn muss grundsätzlich spätestens drei Monate nach Datum der Antragseinreichung erfolgen;
- das Vorhaben muss die Förderprioritäten beziehungsweise Förderkriterien nach Nummer 6 erfüllen.
- Die Zuwendungsempfänger müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens sicherstellen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die folgenden Regelungen, die auf der AGVO basieren, gelten sowohl für Vorhaben, die auf Grundlage der AGVO gefördert werden als auch für solche, die auf Grundlage der De-minimis-VO oder beihilferechtsfrei gefördert werden.
- 5.2. Der Fördersatz beträgt bei Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten (unter Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen beziehungsweise Partnerunternehmen gemäß Anhang I AGVO) bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Vorhabens.
- 5.3. Der Fördersatz nach Nummer 5.2 erhöht sich um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen gemäß Anhang I AGVO.
- 5.4. Bei Forschungseinrichtungen kann eine Förderung von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, wenn
 - das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nach Maßgabe des FuEul-Rahmens umfasst;
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Kosten beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden;
 - das FuEul-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zweckes im notwendigen Umfang nicht möglich wäre;
 - die Forschungseinrichtung sich das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse vorbehält und diskriminierungsfrei ausüben kann. Dem Antrag ist ein Verbreitungs-

und Verwertungskonzept beizufügen.

- 5.5. Der Fördersatz für Städte, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Landkreisen, Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, sowie kommunale Unternehmen und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer Stadt oder Gemeinde, eines Landkreises in Baden-Württemberg oder des Landes Baden-Württemberg stehen, entspricht denen aus den Ziffern 5.2 bzw. 5.3, sofern die Förderung im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt wird bzw. beträgt bis zu 100 Prozent, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.4 erfüllt werden.
- 5.6. Die Zuwendung beziehungsweise der Fördersatz wird bei Konsortialvorhaben für jeden einzelnen Konsortialpartner getrennt ermittelt.
- 5.7. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 8 AGVO und Artikel 5 De-minimis-VO möglich.
- 5.8. Unterschreitet die zu gewährende Zuwendung den Betrag von 25 000 Euro, kann keine Zuwendung gewährt werden.
- 5.9. Die gewährte Zuwendung für ein Einzelvorhaben darf den Betrag von 250 000 Euro nicht übersteigen beziehungsweise die Summe der Zuwendungen für ein Konsortialvorhaben darf den Betrag von 450 000 Euro nicht übersteigen. Bei Konsortialvorhaben darf die Zuwendung an eine beteiligte Forschungseinrichtung beziehungsweise ein beteiligtes Unternehmen oder Kommune den Betrag von 250 000 Euro nicht übersteigen.
- 5.10 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt festgelegt:
 - Personalausgaben im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird);

Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne beziehungsweise einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Gehälter je Kalenderjahr inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeitenden;

Soweit Geschäftsführende beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder vergleichbare Personen im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelausgaben von entsprechendem Führungspersonal im Unternehmen (Projektleitende, Abteilungsleitende oder vergleichbares Führungspersonal) zum Ansatz zu bringen. Bei Unternehmerinnen oder Unternehmern, die ohne feste Entlohnung tätig sind, kann hilfsweise auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (PreisLS) als Dividend angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120 000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne beziehungsweise Bruttogehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit) laut Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag. Hierbei sind gegebenenfalls vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (zum Beispiel durch Stunden- oder Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

Die Ermittlung der Personalausgaben für Forschungseinrichtungen erfolgt entsprechend den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg beziehungsweise durch den Bund und die Länder

erhalten, können eine Förderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand beantragen.

- Fremdleistungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO sind Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen. Die Ausgaben für Unteraufträge dürfen 30 Prozent der Gesamtausgaben des (Teil)Vorhabens nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren (zum Beispiel durch die Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Kostenschätzung);
- zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 20 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen, Kommunen sowie für Forschungseinrichtungen gewährt;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht wirtschaftlich tätig sind, erhalten einen institutsspezifischen Gemeinausgabenzuschlag in Höhe der geprüften Zuschlagsätze für öffentlich geförderte Projekte¹;
- mit der Gemeinausgabepauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (zum Beispiel Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben), Projektmanagementausgaben, Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen;

¹ Die Gemeinausgabenzuschlagsätze müssen auf einer prüffähigen Berechnungsbasis ermittelt worden sein und dürfen keine kalkulatorischen Ausgabenbestandteile (zum Beispiel kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Zinsen) sowie keine öffentlich geförderten Ausgabenbestandteile enthalten.

- bei Forschungseinrichtungen sind in begründeten Einzelfällen darüber hinaus folgende Ausgaben förderfähig:
 - Material- und Sachausgaben: Projektbezogene Ausgaben für Material, Komponenten und ähnliches unter Abzug von Rabatten, Skonti und anderen Nachlässen;
 - Reiseausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen des Personals der Forschungseinrichtung;
- Beantragt eine Forschungseinrichtung eine Förderung für Ausgaben gemäß Nummer 5.10, sechster Spiegelstrich, sind die Notwendigkeit sowie insbesondere der konkrete Projektbezug im Antrag nachvollziehbar zu erläutern. Allgemeine Ausgabepositionen (zum Beispiel Grundausstattung, Büro- oder Verbrauchsmaterial) sind von einer Förderung ausgeschlossen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Förderantrags sowie Investitionsausgaben für aktivierungspflichtige Wirtschafts- und Anlagegüter (mit Ausnahme von Material- und Sachausgaben für Forschungseinrichtungen) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Bewertungskriterien

- 6.1. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb. Die Entscheidungen über die Skizzen und Förderanträge werden nach Vollständigkeit und Plausibilität der Skizzen- und Antragsunterlagen sowie zuerkannten Auswahl- und Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie Verfügbarkeit der Fördermittel getroffen. Der Einschätzung von Auswahl- und Förderprioritäten liegen die unter Nummer 6.2 aufgeführten Kriterien zugrunde. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Auswahl von förderwürdigen Projektskizzen erfolgt durch den Lenkungskreis des Strategiedialogs.

- 6.2. Die Auswahlkriterien, nach denen Entscheidungen über Skizzen und Förderanträge getroffen werden, werden wie folgt festgelegt:
- a. Beitrag zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
 - b. Beitrag zum innovativen und/oder ökologischen Bauen und/oder Sanieren
 - c. Beitrag zur Transformation und Digitalisierung in den Bereichen des Planens und Bauens
 - d. Innovationshöhe
 - e. Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit
 - f. Beitrag zur Auflösung bestehender Zielkonflikte
 - g. Umsetzbarkeit und Skalierbarkeit
 - h. Qualifikation und Vorerfahrung der Projektpartner im relevanten Themenfeld
 - i. Angemessenheit des Finanzierungsplans
 - j. Beitrag zur Erreichung der programmatischen Ziele
 - k. Qualität und Überzeugungskraft des Projekts
- 6.3. Anträge, die die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien nach Nummer 6.2 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüfer sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.
- 7.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- 7.3. Die Veröffentlichung der Beihilfen, die aufgrund der AGVO freigestellt sind, erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in

Verbindung mit Anhang III AGVO².

7.4. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
- den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtungen;
- den Bewilligungszeitraum;
- die Höhe der Zuwendung.

7.5. Zur Bewertung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zielerreichung des Förderprogrammes sowie der geförderten Projekte, kann der Zuwendungsgeber eine Programmevaluation durchführen beziehungsweise beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- beziehungsweise vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

7.6. Auf die Förderung durch die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos der Bewilligungsbehörde hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

² Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilföhe) in der Transparenz-Datenbank zu veröffentlichen.

8. Verfahren

8.1. Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das Wirtschaftsministerium den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Geschäftsstelle Stuttgart
Marienstraße 23
70178 Stuttgart

sdb-bw@vdivde-it.de

Projektleitung: Ann-Kathrin Reis (+49 89 – 51089630-131)

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

8.2. Erste Stufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen:
Projektskizzen auf Gewährung von Zuwendungen sind über das elektronische Antragsportal des beauftragten Projektträgers <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2322>

bis zum 2. Februar 2024, 13 Uhr

einzureichen.

Dafür ist die entsprechende Vorlage (Word-Formular „Projektskizze“) zu verwenden. Die in der Vorlage vorgegebenen Punkte sind Grundlage der Skizzenbewertung und somit verbindliche Pflichtangaben.

Die Projektskizze soll enthalten:

- Gesamtziel des Vorhabens
- Beschreibung des Projektteams
- Stand der Wissenschaft und Technik bzw. Ausgangssituation

- Wirtschaftliche Verwertung
- Schutzrechtsslage (Bestehende Schutzrechte Dritter? Anmeldung eigener Schutzrechte geplant?)
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Arbeitsziele, Lösungsansätze, Innovationsgrad, Entwicklungsrisiken, Ziele der Nachhaltigkeit)
- Arbeitsplan
- Finanzierungsplan

Die Seitenzahl der Projektskizze sollte 10-20 Seiten (ohne Deckblatt) nicht überschreiten (Schriftart Arial, Schriftgröße mindestens 10 pt, Zeilenabstand mindestens einfach).

Nach dem 2. Februar 2024, 13 Uhr eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen vollständigen elektronischen Skizzeneinreichung für das Vorhaben.

Das Nachreichen von Unterlagen und Korrekturen nach der Einreichungsfrist ist ausschließlich nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zulässig. Die fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Bei Konsortialvorhaben sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Konsortialführer vorzulegen.

Mit der Vorlage einer Projektskizze erklären sich die Einreichenden damit einverstanden, dass diese im Auswahlverfahren für die fachliche Bewertung der Förderfähigkeit gegebenenfalls auch externen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt werden. Auf Grundlage der Bewertung wählt der Fördermittelgeber unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderrichtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Förderung geeignet erscheinenden Fördervorhaben aus. Das Ergebnis wird den Einreichenden schriftlich mitgeteilt.

Die Skizzeneinreichung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

8.3. Zweite Stufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Bewilligungsverfahren:

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreichenden der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die genaue Frist wird den Antragstellenden der ausgewählten Projektskizzen rechtzeitig bekannt gegeben.

Die förmlichen Förderanträge sind ebenfalls über das elektronische Antragsportal (<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen>) zu stellen. Dafür sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

- 9.2. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 10.1. Diese Förderbekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO und der De-minimis-VO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, längstens aber bis zum 31.12.2025 befristet.